

# Novellierung Kinderspielflächenortsgesetz (KSpOG)

KSpOG regelt seit 1973 Anlage hausnaher, privater Kinderspielflächen für Gebäude mit mehr als 3 Wohneinheiten (WE)

Ziel: Hausnahes Spielen draußen ermöglichen, ohne dass immer „Ausflug“ zu mglw. etwas entfernter liegendem öffentlichen Spielplatz gemacht werden muss

Zielgruppe: Kleinkinder (2-5 Jahre), bei größeren Flächen auch ältere Kinder (6-14 Jahre)

Spielplatz möglichst auf Baugrundstück. Falls nicht möglich, auf nahe gelegenem Nachbargrundstück (auch kombiniert mit weiteren hausnahen Spielflächen benachbarter Bauprojekte = „Pooling“) oder Zahlung einer Ablösesumme

Hausnahe Spielflächen sind Bestandteil des Bremer Spielraumförderkonzeptes, wichtige Ergänzung zu öffentlichen Spielplätzen

Alle aktuellen Information zur Novellierung des KSpOG gibt es hier:

<https://www.baumwelt.bremen.de/ressort/detail.php?gsid=bremen213.c.3559.de>

# Novellierung Kinderspielflächenortsgesetz (KSpOG)

## **Einige generelle Änderungen:**

Bisherige grundsätzliche öffentliche Zugänglichkeit privater Kinderspielflächen wird aufgehoben, aber:

wenn Instandhaltungspflicht nach Abstimmung mit der für die Spielförderung zuständigen Stelle auf die Stadtgemeinde Bremen übertragen wird, muss Spielfläche wieder öffentlich zugänglich sein und steht dem gesamten Quartier als Spielfläche zur Verfügung.

Wegfall des Reihenhausprivilegs: Bisher mussten Bauträger von Reihenhaussiedlungen keine hausnahe Spielfläche anlegen. Da aber die Grundstücke der einzelnen WE in der Vergangenheit immer kleiner wurden, ist dieses Privileg aufgehoben (erst ab zusammenhängender Gartenfläche von > 60 m<sup>2</sup> sind Bauträger von grundsätzlicher Pflicht zur Anlage einer Spielfläche befreit)

# Novellierung Kinderspielflächenortsgesetz (KSpOG)

## **Aus Sicht von Kindern/Familien positive Aspekte der Novellierung:**

§ 2 (2): Kinderspielflächen wichtiger als Stellplatzflächen für Autos (Ausnahme Carsharing, hier noch Diskussionsbedarf!)

§ 2 (6): Ab 20 WE muss Größe und Lage der Spielfläche der für die Spielförderung zuständigen Stelle gemeldet werden und in städtische Datenbank aufgenommen werden.

§ 4 (3): Ab 50 WE ist Ausgestaltung der Kinderspielfläche mit der für die Spielförderung zuständigen Stelle abzustimmen

§ 5 (2): Instandhaltungslasten und die Verkehrssicherungspflichten können nach vertraglich auf die Stadtgemeinde Bremen übertragen werden, dann auch öffentlich zugänglich

§ 7 (2): Ende „Reihenhausprivileg“, Ausnahme Gärten > 60 m<sup>2</sup> . Ab 20 WE kann die Bauaufsichtsbehörde zumindest anteilige Herstellung einfordern.

# Novellierung Kinderspielflächenortsgesetz (KSpOG)

## **Aus Sicht von Kindern/Familien eher negative Aspekte der Novellierung:**

**§ 1 (3):** Nachverdichtungsprivileg – bei Aufstockungen/Erweiterungen vorhandener Gebäude muss keine Spielfläche angelegt werden, wenn die bestehende Grundstücksgröße nicht verändert wird → es entsteht also keine neue Spielfläche für das verdichtete Quartier und die Stadt nimmt auch keine Ablöse für die Unterhaltung anderer Spielflächen ein

**§ 2 (2):** Carsharing-Stellplätze wichtiger als Kinderspielflächen? Wird noch diskutiert

**§ 7 (3):** Eine Unterschreitung der Mindestgröße kann zugelassen werden, wenn die Qualität der Ausstattung im Einvernehmen mit der für die Spielförderung zuständigen Stelle erhöht wird. **Ergänzung: Dies darf nur in gut begründeten Ausnahmefällen unter Einzelfallprüfung geschehen!**

# Novellierung Kinderspielflächenortsgesetz (KSpOG)

**Extrem negativ zu bewerten ist die drastische Verringerung der anzulegenden Spielfläche ( § 2(1)) gegenüber der bisher gültigen Regelung von 1973. Dies betrifft WE zwischen 40 und 70 m<sup>2</sup>, also kleine – mittelgroße Wohnungen. Für WE < 40 m<sup>2</sup> muss gar keine Spielfläche mehr angelegt werden!**

1973: Wohnungen < 40 m<sup>2</sup> → 5 m<sup>2</sup> Spielfläche / Wohnung  
Wohnungen > 40 m<sup>2</sup> → 10 m<sup>2</sup> Spielfläche / Wohnung

2019: Wohnungen < 40 m<sup>2</sup> → keine Spielfläche  
Wohnungen 40 – 70 m<sup>2</sup> → 5 m<sup>2</sup> Spielfläche / Wohnung  
Wohnungen > 70 m<sup>2</sup> → 10 m<sup>2</sup> Spielfläche / Wohnung

**Die negative Auswirkung dieser Änderung lässt sich anhand dieses Rechenbeispiels gut nachvollziehen:**

Beispielgebäude mit 50 Wohnungen, davon 30 WE < 40 m<sup>2</sup> und 20 WE < 70 m<sup>2</sup>:

1973: 30 x 5 m<sup>2</sup> + 20 x 10 m<sup>2</sup> = **350 m<sup>2</sup>** anzulegende Spielfläche

2019: 30 x 0 m<sup>2</sup> + 20 x 5 m<sup>2</sup> = **nur noch 100 m<sup>2</sup>** anzulegende Spielfläche

**→ Dringender Nachbesserungsbedarf!**

# Novellierung Kinderspielflächenortsgesetz (KSpOG)

## Änderungswünsche zur Regelung der Ablösungszahlung ( § 6 ):

§ 6 (1): Nur, wenn Herstellung der Spielfläche auf Baugrundstück nicht möglich.  
Ergänzung: **und wenn auch keine gemeinsame Spielfläche mit Nachbarprojekten auf Nachbargrundstück möglich ist (Pooling)**

§ 6 (3): neu berechnete Ablösesumme 497,- € / m<sup>2</sup> (100 %; 397,- € 80%), die den aktuellen Kosten für Anlage, Instandhaltung eines Spielplatzes entsprechen, bisher nur 143,16 €. Im Gesetz sollte die volle Summe von 497,-€ stehen, nicht wie jetzt nur 80% davon!

§ 6 (4): Hier Ausnahme und Regel bitte umdrehen:

- a) Die Ablösungsbeträge sind für die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Kinderspielmöglichkeiten in der Stadtgemeinde Bremen zu verwenden.
- b) Nach Abstimmung mit der für die Spielförderung zuständigen Stelle kann auch eine ortsteilbezogene Verwendung der Ablösungsbeträge zugelassen werden.